

Corporate Governance Bericht 2024

Kuratorium, Hauptausschuss und Vorstand der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL) treten für eine nachhaltige und an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung ein. In Verbindung mit einer offenen Kommunikation sowie einer effizienten Zusammenarbeit der Organe des Diakonissenhauses Teltow sehen sie darin wesentliche Elemente guter Unternehmensleitung (Corporate Governance) gewährleistet.

Kuratorium, Hauptausschuss und Vorstand orientieren sich dabei am Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) in seiner aktuellen Fassung als ein in der Diakonie allgemein anerkannter Standard.

Die Organe der Stiftung haben sich deshalb eingehend mit den Empfehlungen und Anregungen des DGK befasst und gründlich geprüft, inwieweit diese im Hinblick auf die Besonderheiten und Interessen der Stiftung und ihren Gesellschaften zweckmäßig und angemessen für die Wahrnehmung guter Leitung im Diakonissenhaus sind. Gemäß Ziffer 3.2 des DGK in der Fassung vom 18. Oktober 2018 legen sie im Folgenden einen Bericht über die Corporate Governance im Diakonissenhaus Teltow vor (siehe auch Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 bzw. § 161 Aktiengesetz).

Führungs- und Aufsichtsorgane des Diakonissenhaus Teltow

Leitung und Aufsicht sind im Diakonissenhaus Teltow klar getrennt und den Organen Vorstand und Kuratorium mit seinem Ständigen Ausschuss (Hauptausschuss) zugeordnet. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand, Kuratorium und Hauptausschuss sowie deren Arbeitsweise sind in der Satzung der Stiftung EDBTL sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand, Kuratorium und Hauptausschuss geregelt.

Vorstand

Der Vorstand leitet den Unternehmensverbund unter Beachtung der Satzung in eigener Verantwortung. Er besteht in der Regel aus drei bis höchstens fünf Personen. Zurzeit sind eine Frau und zwei Männer Mitglieder des Vorstands. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder ist die Aufgabenverteilung im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Der Vorstand vertritt die Stiftung in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften der Stiftung.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass

- a) die Aufsichtsorgane der Stiftung ihre Funktion in gleicher Weise wie für die Stiftung auch für die Gesellschaften des Unternehmensverbundes ausüben können,
- b) die Aufsichtsorgane der Stiftung die gleichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse in den Gesellschaften des Unternehmensverbundes wie in der Stiftung erhalten und dass
- c) ihre Entscheidungen in den Gesellschaften des Unternehmensverbundes in gleicher Weise wie in der Stiftung umgesetzt werden.

Kuratorium

Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Leitung des Unternehmensverbundes (UV). Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die der Satzung entsprechende Ausrichtung des Dienstes der Stiftung. Es beschließt die grundlegende strategische Ausrichtung des UV. Des Weiteren ist das Kuratorium für die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig.

Es besteht zum Stichtag 31. Oktober 2024 aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern (laut Satzung mindestens acht, höchstens vierzehn Mitglieder) sowie vier nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die von den zwei Geistlichen Gemeinschaften im Diakonissenhaus entsandt werden. Das Kuratorium setzt sich zum Stichtag aus vier stimmberechtigten Frauen und acht stimmberechtigten Männern sowie aus vier nichtstimmberechtigten Frauen als Vertreterinnen der Geistlichen Gemeinschaften zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zurzeit ein Mann, sowie zwei stellvertretende Vorsitzende, zurzeit zwei Männer.

Das Kuratorium beruft aus seinen Mitgliedern einen Ständigen Ausschuss (Hauptausschuss). Bei Bedarf können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und achtet insbesondere darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Ihm obliegt laut Satzung u. a. die Beschlussfassung über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands außer deren Berufung/Abberufung usw.

Dem Hauptausschuss gehören unter Vorsitz des Kuratoriumsvorsitzenden vier weitere Mitglieder an, damit wird das Gremium zurzeit von drei Frauen und einem Mann besetzt. Zusätzlich wurde auf der Basis des Zulegungsvertrages Diakoniewerk Halle und Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin vom 6. Mai 2024 ein Mitglied mit beratender Stimme befristet für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2024 berufen (zurzeit ein Mann).

Entsprechungserklärung

Die Corporate Governance des Diakonissenhaus Teltow entspricht in allen wesentlichen Punkten den Empfehlungen und Anregungen des DGK. Die wenigen Empfehlungen des DGK, für die dies nach sorgfältiger Abwägung nicht oder nur eingeschränkt der Fall ist, sind im Folgenden mit Begründungen zur Abweichung aufgeführt:

Ziffer 3.3.2: Besteht ein Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsgremium seine Vorschläge.

Ein derartiges Gremium existiert nicht. Der Abschluss und Fortschreibung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands ist nach der Satzung dem Hauptausschuss zugeordnet und wird dort entschieden.

Ziffer 3.3.3: Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

Aufgrund der Betriebsgröße und der weitverzweigten Arbeit des Diakonissenhaus Teltow ist diese Empfehlung des DGK nicht umsetzbar.

Für die Vorstandsmitglieder gilt die Richtlinie zur Korruptionsprävention des Diakonissenhauses, in der umfassende Offenlegungs- und Zustimmungspflichten geregelt sind.

Ziffer 3.4.1: Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Abweichung zur Anregung des DGK ist eine Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. In der Satzung des EDBTL ist geregelt, dass stimmberechtigte Mitglieder bis längstens zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 72. Lebensjahr vollendet wird, im Kuratorium mitarbeiten dürfen. Vor dem Hintergrund des Bedarfes an Mitgliedern mit ausgewiesener Expertise und Vorerfahrungen in der Steuerung und Aufsicht großer Unternehmen erweist sich diese Regelung als angemessen und wirkungsvoll.

Ziffer 3.4.1: Das Aufsichtsgremium sollte für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Situation u. a. die Tätigkeit der Einrichtung, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsgremium sowie eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter berücksichtigen.

Das Geschlechterverhältnis bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsgremiums beträgt 8:4 (Männer:Frauen), bezogen auf die Mitglieder insgesamt beträgt das Verhältnis 8:8.

Ziffer 3.4.2: Schriftliche Erklärung zu Teilnahme etc. bei Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums.

In Abweichung zu den Empfehlungen des DGK erklären Mitglieder des Kuratoriums bei Annahme des Mandats gegenüber dem/der Aufsichtsgremiumsvorsitzenden nicht schriftlich, dass sie die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen etc. sicherstellen.

Über die Frage der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums wird im Vorfeld einer Berufung mit den Kandidaten ausführlich gesprochen. Die tatsächliche Teilnahme wird für den Hauptausschuss regelmäßig (im Zweijahresturnus) im Rahmen der Evaluation der Arbeit des Hauptausschusses überprüft. Die Quote der Teilnahme lag bei insgesamt acht Sitzungen im Zeitraum von November 2023 bis Oktober 2024 bei 97,5 %.

Die Teilnahmequote der stimmberechtigten Mitglieder an den drei Kuratoriumssitzungen lag im gleichen Zeitraum bei 93,3 % (Vorjahr 75 %).

Ziffer 3.4.2: Erstbestellungen sollten befristet erfolgen.

Die Notwendigkeit zur Befristung bei Erstbestellung von Mitgliedern des Kuratoriums wird nicht gesehen.

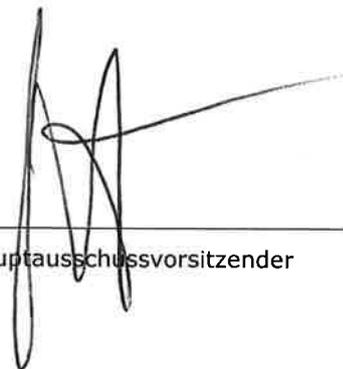
Ziffer 3.4.2: Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsgremiums und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.

Aufgrund der kontinuierlich hohen Teilnahmequote der Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums und des Hauptausschusses wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Empfehlung umzusetzen.

Ziffer 3.4.6: Die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums sollte begrenzt sein.

Die Empfehlung des DGK, dass die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums begrenzt sein sollte, ist nicht geregelt. Eine Häufung von wahrgenommenen Mandaten einzelner Mitglieder des Aufsichtsgremiums liegt nicht vor. Es wird derzeit kein Regelungsbedarf gesehen.

Teltow, 3. Dezember 2024



Hauptausschussvorsitzender



Vorstandsvorsitzender